IMT Nuremberg Archives

H – 4114

International Court of Justice

H4114 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 9 August 1948

I certify that Document Number 488-PS was introduced into evidence as Exhibit Number GB-590 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4114 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 488-PS No. GB-590 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 9 August 1948

H4114 – 0004

GB596

Certificate No. 488-PS (Place) Nürnberg.

(Date) 26th August 1946

CERTIFICATE.

I, Kenneth H.M. Duke, Major, British Army, of the British War Crimes Executive (European Section), hereby certify that the attached document, consisting of four { ~~typewritten~~* photostated ~~mimeographed~~ ~~handwritten~~ } pages and entitled "Der Reichsführer-SS - Erklärung Satzung der Forschungs- und Lehrgemeinschaft "Das Ahnenerbe"" dated 1st April 1940, † is ~~the original~~* / a true copy of a document which the O.C.C. Nürnberg ‡ delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as ~~the original~~* / a true copy of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge and belief, the original document is held at/by O.C.C. Nürnberg

B 043047

Kenneth H.M. Duke

488-05

Der Reichsführer-SS

Berlin SW 11, den 1. April 1940
Prinz Albrecht-Straße 8

A/1/1

Erklärung

Hiermit bestätige ich, der unterzeichnete Reichsführer-SS Heinrich Himmler, dass

1.) die Forschungs- und Lehrgemeinschaft "Das Ahnenerbe", Berlin-Dahlem, Pücklerstrasse 16, und
2.) die "Ahnenerbe-Stiftung", Berlin SW 68, Wilhelmstrasse 28,

Bestandteile meines Persönlichen Stabes und damit Abteilungen der SS sind.

H. Himmler

B 043045

H4114 – 0005

488-05

Satzung

der Forschungs- und Lehrgemeinschaft „Das Ahnenerbe"

1. Name und Aufgabe

Die Forschungs- und Lehrgemeinschaft „Das Ahnenerbe" hat die Aufgabe, Raum, Geist, Tat und Erbe des nordrassigen Indogermanentums zu erforschen, die Forschungsergebnisse lebendig zu gestalten und dem Volke zu vermitteln. Die Durchführung dieser Aufgabe hat unter Anwendung exakt-wissenschaftlicher Methoden zu erfolgen.

Ihre Verwirklichung geschieht durch

1. die Einrichtung von Forschungs- und Lehrstätten,
2. die Erteilung von Forschungsaufträgen und Durchführung von Forschungsreisen,
3. die Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
4. die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten,
5. die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen.

Die Forschungs- und Lehrgemeinschaft „Das Ahnenerbe" soll alle gleichartigen oder ähnlichen Bestrebungen fördern und unterstützen, auch auf dem Gebiet zwischenvölkischer Zusammenarbeit. Die Forschungs- und Lehrgemeinschaft „Das Ahnenerbe" ist gemeinnützig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Forschungsaufträge

„Das Ahnenerbe" kann zur Durchführung seiner Aufgaben Forschungsaufträge auch an Wissenschaftler erteilen, die nicht Mitglieder sind. Die Forschungsergebnisse unterliegen der Auswertung durch die wissenschaftlichen Abteilungen des „Ahnenerbes".

3. Sitz, Geschäftsführung

Der Sitz der Gemeinschaft ist Berlin. Die Gemeinschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres.

4. Gliederung

„Das Ahnenerbe" umfaßt

1. den Senat,
2. den Forschungsrat,
3. korrespondierende Mitglieder,
4. den Stifterkreis,
5. tätige und teilnehmende Mitglieder.

5. Leitung

Die Leitung der Forschungs- und Lehrgemeinschaft besteht aus:

1. dem Präsidenten, der zugleich der Vorstand und gesetzliche Vertreter des e. V. im Sinne von § 26 des BGB. ist,
2. dem Kurator,
3. dem Reichsgeschäftsführer,

Präsident ist der Reichsführer SS.

6. Präsident

An der Spitze der Forschungs- und Lehrgemeinschaft steht der Präsident. Ihm obliegen:

1. die Leitung der Forschungs- und Lehrgemeinschaft. Er bestimmt die Geschäftsverteilung und setzt die einzelnen Aufgaben fest;
2. er ernennt und beruft ab den Kurator und den Reichsgeschäftsführer;
3. er ernennt die Mitglieder und ruft sie ab;
4. er genehmigt den Haushaltsplan;
5. er ist zur Vornahme von Satzungsänderungen und zu einer Auflösung des Vereins ausschließ-

B 043050

H4114 – 0006

488 FS

H4114 – 0007

lich berechtigt, soweit dies nach den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

7. Kurator

Der Kurator hat die wissenschaftliche Leitung der Gemeinschaft im Rahmen der ihm vom Präsidenten erteilten Weisungen.

8. Reichsgeschäftsführer

Der Reichsgeschäftsführer führt die Geschäfte der Gemeinschaft, ihm obliegen die geschäftliche Organisation und Verwaltung. Er ist für die Aufstellung des Haushaltsplanes und für die Kassenführung verantwortlich.

9. Mitglieder

Die Gemeinschaft hat

a) tätige Mitglieder,

b) teilnehmende Mitglieder,

c) korrespondierende Mitglieder.

Auch Personengemeinschaften und juristische Personen können Mitglieder sein. Die Aufnahme und Abberufung von Mitgliedern erfolgt durch den Reichsgeschäftsführer in Vertretung des Präsidenten, soweit nicht der Präsident sich die Entscheidung vorbehält. Im Falle schwerer Verfehlungen eines Mitgliedes kann sein Ausscheiden an Stelle der Abberufung durch Ausschluß herbeigeführt werden. Der Ausschluß ist zu begründen. Die Abberufung bedarf keiner Begründung, sondern gilt als Kündigung der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zu dem in der Abberufung bestimmten späteren Zeitpunkt. Auch jedes Mitglied kann seinerseits die Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Diese Kündigung hat Wirkung zum Schlusse des laufenden Geschäftsjahres.

10. Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nur von den teilnehmenden Mitgliedern erhoben. Ihre angemessene Höhe bestimmt der Präsident. Der Präsident bzw. der Reichsgeschäftsführer darf in besonderen Fällen die Beiträge ermäßigen oder erlassen.

11. Teilnehmende Mitglieder

Die teilnehmenden Mitglieder haben alle Rechte, welche nach dieser Satzung in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen den Vereinsmitgliedern zustehen. Sie sind ferner berechtigt, an den Veranstaltungen aller Art der Gemeinschaft teilzunehmen.

12. Tätige Mitglieder

Die tätigen Mitglieder sind die wissenschaftlichen Mitarbeiter. Sie werden vom Kurator dem Präsidenten vorgeschlagen. Art und Form ihrer Mitarbeit werden vom Kurator durch allgemeine Richtlinien sowie durch Vereinbarungen von Fall zu Fall geregelt. Soweit diese Vereinbarungen geldliche Verpflichtungen oder wesentliche organisatorische Maßnahmen für die Gemeinschaft begründen, bedürfen sie der Genehmigung des Reichsgeschäftsführers.

13. Korrespondierende Mitglieder

Korrespondierende Mitglieder können Wissenschaftler und sonstige Förderer im In- und Ausland sein. Sie haben das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Gemeinschaft sowie zur Mitarbeit, ohne jedoch zur Leistung von Beiträgen oder Mitarbeit verpflichtet zu sein. Sie werden ebenfalls vom Präsidenten, auf Vorschlag des Kurators oder Reichsgeschäftsführers, berufen.

14. Stifterkreis

Der Stifterkreis besteht aus Förderern des „Ahnenerbes", welche der „Ahnenerbe-Stiftung" Mittel zur Förderung des „Ahnenerbes" zur Verfügung stellen. Die Aufnahme in den Stifterkreis erfolgt durch den Präsidenten auf Vorschlag des Vorstandes der „Ahnenerbe-Stiftung" und des Reichsgeschäftsführers. Die Stifter haben alle Rechte der teilnehmenden Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechtes.

15. Forschungsrat

Der Forschungsrat hat die Aufgabe, den Präsidenten und den Kurator in wissenschaftlichen Spezialaufgaben zu beraten. Die Berufung in den Forschungsrat erfolgt durch den Präsidenten. Der Präsident bestimmt Aufbau und Arbeitsweise des Forschungsrates.

54-6-1A

B 043051

H4114 – 0008

488 05

16. Senat

Der Senat besteht aus vom Präsidenten berufenen, mit den Zielen des „Ahnenerbes" besonders verbundenen Männern aus der Führung von Partei und Staat, welche dem Präsidenten ihre Bereitwilligkeit zur Mitgliedschaft erklärt haben.

Die Mitglieder des Senates haben keinerlei Verpflichtungen rechtlicher Art, sondern werden vom Präsidenten in besonders ehrenvoller Weise zu den Veranstaltungen der Gemeinschaft zugezogen, über die kulturelle Arbeit der Gemeinschaft unterrichtet und in ihren dem Präsidenten gegebenen Anregungen sowie in ihren eigenen Bestrebungen auf den Forschungsgebieten des „Ahnenerbes" vom Präsidenten des „Ahnenerbes" in jeder Weise unterstützt.

17. Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach den Vorschriften des § 36 des BGB. Der Reichsgeschäftsführer ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung zu berufen, wenn mehr als zwei Fünftel der teilnehmenden Mitglieder die Berufung unter Angabe der Gründe verlangen. Zur Einberufung genügt schriftliche Einladung oder der Abdruck einer Einladung in der Zeitschrift „Germanien".

18. Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gemeinschaft bestimmt der Präsident über die gemeinnützige Verwendung des Vermögens.

H. Himmler.

Berlin, den 1. Januar 1939.

B 043052

54-6-1B

G 13-590
488-PS

488-PS

H-4114

G. B. EXHIBIT

№ 590

Filed August 9, 1948

G. B. EXHIBIT

№ 590

(488-PS)

B 043046

H4114 -0009

H4114 – 0010

4 photosets